



AMTSBLATT DES LANDRATSAMTS BAD KISSINGEN



Die mit * bezeichneten Veröffentlichungen sind ortsüblich bekanntzugeben und 14 Tage an der Amtstafel anzuschlagen

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

Terminplan für die Haushaltsperrmüllabfuhr im 2. Halbjahr 1986

18. Verordnung 1986 über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Bad Kissingen

19. Verordnung 1986 über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Bad Kissingen

Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rannungen (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rannungen vom 15. 9. 1986

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) und im Markt Wildflecken (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Truppenübungsplatzes Wildflecken vom 8. 9. 1986

Öffentliche Ausschreibung für eine Straßenbaumaßnahme

C) Sonstige Veröffentlichungen

Scharfschießen auf dem Truppenübungsplatz

Übungen in Hammelburg stationierter Truppenteile.

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

383

150 - 636 Terminplan für die Haushaltsperrmüllabfuhr im 2. Halbjahr 1986;

Abfuhrbereich der Fa. Seger & Söhne.

Oktober:

1. 10. 1986 Oehrburg, Waldfenster, Zahlbach

2. 10. 1986 Stangenroth, Premich, Gefäll

7. 10. 1986 Straßbach, Lauter, Katzenbach

8. 10. 1986 Ellershausen, Trimbberg, Engenthal

9. 10. 1986 Machtlishausen, Langendorf, Fuchstadt

Die abzuholenden Sperrmüllgegenstände sind am jeweiligen Abfuhrtag ab 6 Uhr morgens, gut sichtbar, bereitzustellen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß im Landkreis Bad Kissingen 23 Container für Altmetalle aufgestellt sind. Kostenlos abgeliefert werden können sämtliche Altmetalle, auch alte Waschmaschinen, Gefrier- und Kühlschränke, Herde usw.

384

31 - 565/4 18. Verordnung 1986

über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Bad Kissingen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwutverordnung vom 11. 3. 1977 (BGBl I S. 444) i. V. m. Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-I) in der derzeit geltenden Fassung, erläßt das Landratsamt Bad Kissingen folgende

Verordnung

§ 1

Infolge eines Wildtollwutfalles (Fuchs) im Revier Aschach werden zum wildtollwutgefährdeten Bezirk erklärt:

Markt Bad Bocklet;

Stadt Bad Kissingen;

Markt Burkardroth;

Stadt Münnersstadt, beschränkt auf die Stadtteile Burghausen, Reichenbach, Windheim und die Stadt selbst;

Gemeinde Nüdlingen;

Markt Oberthulba, beschränkt auf die Ortsteile Oberthulba, Witters-

hausen, Schlimpfhof und Hassenbach;

die Forstbezirke Euerdorf, Klauswald Nord und Süd, Waldfenster, Salzforst und Steinach.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen

a) nur an der Leine geführt werden,

b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwutverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßnahme bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 10. Dezember 1986.

EAPL 56 - 565

Bad Kissingen, den 9. September 1986

Landratsamt

I. A.

Eberth, Regierungsdirektor

385

31 - 565/4 19. Verordnung 1986

über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Bad Kissingen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwutverordnung vom 11. 3. 1977 (BGBl I S. 444) i. V. m. Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-I) in der derzeit geltenden Fassung, erläßt das Landratsamt Bad Kissingen folgende

Verordnung

§ 1

Infolge eines Wildtollwutfalles (Marder) im Stadtteil Herschfeld, Stadt Bad Neustadt, Landkreis Rhön-Grabfeld, werden zum wildtollwutgefährdeten Bezirk erklärt:

Der Markt Bad Bocklet mit den Gemeindeteilen Nickersfelden, ROTH und Steinach;

die Stadt Münnersstadt mit den Stadtteilen Althausen, Brünn, Burg-hausen, Fridritt, Reichenbach, Windheim, Weimerichshausen, Groß-wenkheim und Kleinwenkheim;

die Forstbezirke Steinach und Bildhausen I und II.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen

a) nur an der Leine geführt werden,

b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen,

wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden,

der sie zuverlässig gehorchen.

2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwutverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßnahme bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung zuwiderhandelt.

§ 4

esse Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 10. Dezember 1986.

APL 56 - 565
d Kissingen, den 11. September 1986

Landratsamt
i. A.

Eberth, Regierungsdirektor

Verordnung

Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Rannungen (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rannungen, vom 15. 9. 1986

Das Landratsamt Bad Kissingen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. d. Bek. vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 541), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Verkeimungsgefahr - 18. StrÄndG - vom 28. 3. 1980 (BGBl I S. 373) i. d. Bek. vom 18. 10. 1981 (BayRS 753 - 1 - J) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Rannungen wird in der Gemeinde Rannungen das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Bestimmungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsgebieten, in deren engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

Der Fassungsgebiet des Brunnens I umschließt das Grundstück 1, St. Nr. 2565 der Gemarkung Rannungen. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 20 m.

Der Fassungsgebiet des Brunnens II umschließt das Grundstück 1, St. Nr. 2559 der Gemarkung Rannungen sowie einen Teil des Grundstücks Fl. St. Nr. 2557 der Gemarkung Rannungen. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.

Die engeren Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nrn. 1807, 815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 826, 1827, 1828, 1833, 1834, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 541, 2542, 2545, 2546, 2556, 2558, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 566 und 2568 der Gemarkung Rannungen sowie Teile der Grundstücke Fl. St. Nrn. 1777, 1797, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 814, 1832, 1892, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2540, 543, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2554, 2555, 2557, 2567, 2570, 571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2607, 2611, 2612 und 2614 der Gemarkung Rannungen.

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nrn. 1675, 789, 1790, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1798, 1799, 1800, 1801, 802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1806/1, 1829, 1830, 1831, 1835, 1836, 837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1899, 1900, 1901, 1902, 1907, 908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 991, 2539, 2544, 2547, 2553, 2569, 2605, 2606 und 2610 der Gemarkung Rannungen sowie Teile der Grundstücke Fl. St. Nrn. 16, 1777, 1791, 1797, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 832, 1833, 1834, 1892, 1903, 1904, 1905, 1906, 2532, 2533, 2534, 535, 2536, 2537, 2538, 2540, 2543, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 554, 2555, 2567, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 598, 2607, 2611, 2612 und 2614 der Gemarkung Rannungen.

Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgebietslageplan M 1:2500 des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt vom 14. 2. 1986. Er ist im Landratsamt Bad Kissingen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Änderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 mit 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

s sind

Entsricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten		
1.2 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit FäS	verboten		verboten auf abgemessenen Böden ohne unmittelbar folgende Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Besche, Gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Fest- oder Flüssschlamm	verboten		verboten
1.4 Oberdüngung und das Aufbringen von Abwasser	V E R B O T E N		Nummer 1.2 gilt nicht sprechend
1.5 offene Lagerung organischer Düngestoffe und von Mineraldüngern, Feldfrüchte mit Gefährtafall zu betreiben	V E R B O T E N		
1.6 Massentierhaltung	V E R B O T E N		
1.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorabemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde
1.8 Bräue und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	V E R B O T E N		
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	V E R B O T E N		
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	V E R B O T E N		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. dgl. Ausgenommen sind die forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerkgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers			V E R B O T E N
3. Umgang mit wassererfäuhenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Kärtschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			V E R B O T E N
3.2 wassererfäuhende Stoffe im Sinne des § 19 S Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen			V E R B O T E N
3.3 Kläranlagen zu erweitern oder zu erweitern			V E R B O T E N
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			V E R B O T E N

Entspricht Zone		I	II	III
3.5	Jauche- und Güllebehälter, befestigte Grundstücke, Abwasserbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.6	Gesamteltes Abwasser durchzulassen	v e r b o t e n		
3.7	Rohrleitungsanlagen für wasserführende Kanäle, die nach dem § 19 Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8	Abwasser einschließlich Kühlwasser und Pumpenanlagen zu versickern oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9	Von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versickern oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen öffentlichen Verkehrsflächen, die durch öffentliche Wege, Felder und Waldwege durch gute wegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümern wegen	verboten, ausgenommen öffentlichen Verkehrsflächen, die durch gute wegen, Felder und Waldwege durch gute wegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümern wegen geschützt ist
Bergbau, Strömungsbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung				
4.1	Bergbau	v e r b o t e n		
4.2	Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Felder- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümern wegen	
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasserführende auslaufende Wasserleitungen (z.B. Wasserleitungen u.d.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5	Wagenwägen und Ölwechsellager	v e r b o t e n		
4.6	Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		
4.7	Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheits- und Notabwurfplätze militärischer Anlagen und Übungsanlagen zu errichten oder zu erweitern und Handver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.	Sonstige bauliche Nutzungen			

Entspricht Zone	I	II	III	
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasserführende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 1 WHG hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

5.2	Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelabwasserleitung oder die Dichtigkeit der Bauteile, die der Dichtung des Bauwerks dienen, zu errichten oder zu betreiben
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiver Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n	
6.	Betreten	verboten, außer durch Befugte	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Bad Kissingen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Kissingen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilwasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Kissingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß der unmittelbare Bereich um die Fassungsanlage durch entsprechende bauliche Maßnahmen unzugänglich und die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann unbeschadet § 329 Abs. 2 und § 330 StGB mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 17. 11. 1977 (LRABl Nr. 453), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 27. 5. 1981 (LRABl Nr. 200), außer Kraft.

Bad Kissingen, 15. September 1986

Landratsamt
Dyga, Landrat

387

III/6-642/3-C45

Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) und im Markt Wildflecken (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Truppenübungsplatzes Wildflecken vom 8. 9. 1986.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i. d. F. vom 16. 10. 1976 (BGBl. S. 3017) i. V. m. Art. 35 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (BayRS 753-I-1) sowie der auf Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BayWG beruhenden Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 13. 7. 1977 Nr. 225-524 a 7/77 erläßt das Landratsamt Rhön-Grabfeld folgende

Verordnung**§ 1**

Die „Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (Landkreis Rhön-Grabfeld) und in der Gemeinde Wildflecken (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Truppenübungsplatzes Wildflecken“ vom 3. 10. 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 11 vom 29. 10. 1985) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Fassungsgebiet der Quelle „Alte Mühle“ umschließt Teile der Grundstücke Fl. Nr. 876, 878, 878/2 und 881 der Gemarkung Oberweißbrunn sowie einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 3126/4 der Gemarkung Frankenheim.“
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält die nachstehende Fassung:
„Die engere Schutzzone der Quelle „Alte Mühle“ umfaßt Teile der Grundstücke Fl. Nr. 873, 874, 875, 876, 878, 878/2, 879, 881 und 897 der Gemarkung Oberweißbrunn, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 2203 und 2204/2 der Gemarkung Wildflecken sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 3125 und 3126/4 der Gemarkung Frankenheim.“
3. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die weitere Schutzzone der Quelle „Alte Mühle“ umschließt die Grundstücke Fl. Nr. 863, 864, 865, 880, 882 und 899/1 der Gemarkung Oberweißbrunn, die Grundstücke Fl. Nr. 2202, 2204, 2206, 2208 und 2209/2 der Gemarkung Wildflecken, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 866, 868, 669, 870, 871, 872, 881, 883, 899, 900, 901, 902 und 903 der Gemarkung Oberweißbrunn, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 2203, 2204/2, 2205, 2207, 2212, 2289, 2508, 2628, 2629, 2631 und 2632/2 der Gemarkung Wildflecken sowie Teile der Grundstücke Fl. Nr. 3125, 3126/4, 3126/5 und 3126/10 der Gemarkung Frankenheim.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.
Bad Neustadt a. d. S., 8. September 1986

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez. Dr. Steigerwald
Landrat

388

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Bad Kissingen beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung die Arbeiten für folgende Straßenbaumaßnahme zu vergeben:

Kreisstraße KG 22, Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberwildflecken.

Landratsamt Bad Kissingen, Dyga, Landrat

Wesentliche Leistungen:

4 000 m³ Erdarbeiten
3 000 m³ Frostschuttschicht
8 000 m² Bitum. Tragschicht
6 000 m² Binderschicht
8 000 m² Asphaltbetondecke
3 000 m Betonbordsteine und Betonleisten
1 500 m Pflasterriemen.

Ausführungszeit November 1986 bis Oktober 1987.

Die Verdigungsunterlagen können bis zum 30. September 1986 gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten von 20 DM beim Landratsamt, Postfach 18 20, 8730 Bad Kissingen, angefordert werden. Die Vervielfältigungskosten sind an die Kreiskasse, Konto Nr. 34 bei der Sparkasse Bad Kissingen (BLZ 793 510 10) einzuzahlen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Der Eröffnungstermin ist am Dienstag, den 21. Oktober 1986, um 10 Uhr. Bis zum Eröffnungstermin müssen die Angebote beim o. g. Amt eingehen oder sind dort (Zimmer Nr. 437) abzugeben. Bei Öffnung der Angebote sind nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus den Verträgen ist Sicherheit von 5 v. H. der jeweiligen Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für die Aufträge kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Der Nachweis hierfür ist den Angeboten beizufügen.

Die Bieter sind bis 30. November 1986 an ihre Angebote gebunden.
Bad Kissingen, den 9. September 1986

Landratsamt Bad Kissingen

C) Sonstige Veröffentlichungen

389

Scharfschießen auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg

An folgenden Tagen und Zeiten finden auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg Scharfschießen statt:

Mo., 22. 9. 86 von 8 - 24 Uhr
Di., 23. 9. 86 von 8 - 24 Uhr
Mi., 24. 9. 86 von 8 - 24 Uhr
Do., 25. 9. 86 von 8 - 17 Uhr
Fr., 26. 9. 86 von 8 - 16 Uhr
Sa., 27. 9. 86 von 8 - 13 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, daß der Truppenübungsplatz Hammelburg mit allen Anlagen und Einrichtungen zum militärischen Sperrgebiet erklärt worden ist.

Jedes unbefugte Betreten oder Befahren des Platzes auch außerhalb o. a. Zeiten ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
Hammelburg, den 9. September 1986

Kampftruppenschule

i. A.

Luckhard, Oberstleutnant

390

Vereinbarung über „Vereinfachtes Anmeldeverfahren von Übungen“ vom 20. 11. 1973

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen in der Zeit vom 8. Oktober 1986, 12 Uhr, bis 8. Oktober 1986, 22 Uhr, Truppenübungen im Raum Gauaschach durch.

Ansprüche für evtl. entstehende Übungsschäden sind an die Standortverwaltung Hammelburg
Rommelstraße 27
8783 Hammelburg

zu richten.

Hammelburg, den 9. September 1986

Offizier für Standortangelegenheiten

i. A.

Ulbrich, Hauptmann

Vereinbarung über „Vereinfachtes Anmeldeverfahren von Übungen“ vom 20. 11. 1973

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen in der Zeit vom 15. Oktober 1986, 12 Uhr, bis 15. Oktober 1986, 22 Uhr, Truppenübungen im Raum Gauaschach durch.

Ansprüche für evtl. entstehende Übungsschäden sind an die Standortverwaltung Hammelburg
Rommelstraße 27
8783 Hammelburg

zu richten.

Hammelburg, den 10. September 1986

Offizier für Standortangelegenheiten

i. A.

Ulbrich, Hauptmann